



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **27.10.2025**

4. Jahrgang
Nr. 81/ 2025

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (12/2025 CLP)
Anordnung der Aufstallung von Geflügel
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429* sowie § 13 Abs. 1, 2 Geflügelpest-Verordnung* wird hiermit nachstehende Maßnahme bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches im Landkreis Cloppenburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in Haltungen mit mehr als 50 Stück Geflügel ist **ab sofort**

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Seit Oktober 2025 kommt es zu zahlreichen Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Bayern. Am 23.10.2025 wurden Infektionen bei Wildgänsen in der Stadt Hannover und am 24.10.2025 bei Kranichen in der Stadt Hannover und der Gemeinde Wasbüttel im Landkreis Gifhorn mit hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N1 festgestellt.

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen in einer Tierpopulation zur Verfügung stehen. Nach Erwägungsgrund 43 zur VO (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Prävention von Seuchen durch höhere Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen, indem sie eigene Leitfäden für bewährte Verfahren ausarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit durch Vorschriften innerhalb der Geflügelpest-Verordnung Gebrauch gemacht.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (AI – Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.



Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d VO (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 GeflPestSchV anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 GeflPestSchV konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Der Risikobewertung wurde entsprechend § 13 Abs. 2 GeflPestSchV zugrunde gelegt, dass der Landkreis Cloppenburg einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte aufweist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass im Landkreis Cloppenburg mehrere Flüsse, Seen und Feuchtgebiete vorhanden sind, an denen die genannten Wildvögel rasten. Hinzu kommen Schläge mit abgeerntetem Mais, die Wildvögeln als Äsungsflächen dienen. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 20.10.2025 berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren wird das Risiko der Einschleppung von hochpathogener aviärer Influenza in die Geflügelbestände im Landkreis Cloppenburg, insbesondere bei Freilandhaltung, als hoch eingestuft.

Die Risikobewertung wird einer laufenden Evaluierung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene aviäre Influenzavirus bewertet wird. Die Bewertung ist Basis für die Dauer der Anordnung.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Im Landkreis Cloppenburg werden zurzeit ca. 12,5 Millionen Stück Geflügel gehalten. Daher habe ich die Aufstallungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Berücksichtigt habe ich ebenfalls, dass bei einem Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza in einer Tierhaltung mit weniger als 50 Tieren gemäß Art. 23 Bst. c VO (EU) 2020/687* Ausnahmen der Bestimmungen des Kapitel II der VO (EU) 2020/687 möglich sind und so die wirtschaftlichen Folgen für Geflügelhalter geringer ausfallen können. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Hiervon wird Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:



Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

In begründeten Einzelfällen können nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung auf Antrag Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung zugelassen werden.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter <http://www.lkclp.de/tierhaltung-ernaehrung/tierseuchenbekaempfung/downloadangebote.php>

Die mit folgenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung fort:

Allgemeinverfügung	Inhalt
4/2025 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Garrel
5/2025 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Garrel
6/2025 CLP	Festlegung eines Wiedereinstellungsverbotsgebiets
7/2025 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Garrel
8/2025 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Garrel
9/2025 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Bösel
10/2025 CLP	Festlegung eines Wiedereinstellungsverbotsgebiets
11/2025 CLP	Festlegung einer Überwachungszone, Ausbruch in Vechta
13/2025 CLP	Festlegung einer Überwachungszone, Ausbruch in Vechta

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Cloppenburg, 27.10.2025

Johann Wimberg



Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („**Tiergesundheitsrecht**“)
- Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz (**Tier-GesG**)

in der jeweils geltenden Fassung